



Satzung „Lebendiges Wasser in der Wuhlheide e. V.“ (Stand: 14.04.2015)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Lebendiges Wasser in der Wuhlheide e.V.“ mit Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Errichtung und Durchführung einer kindgerechten Kinderspielwiese für Kinder, Kindergärten und Jugendliche. Das Projekt unterstützt die Ziele der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Verein erfüllt seinen Zweck durch:

Organisation und Durchführung von Projekten zur Erhaltung und Wiederherstellung des Denkmalensembles „Volkspark Wuhlheide“. Der gemeinnützige Zweck besteht in der Förderung und Unterstützung der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes sowie der Heimatpflege und Ausarbeitung der Geschichte des Parks.

Hierfür wird folgender Schwerpunkt gesetzt:

Schaffung einer Örtlichkeit, die Möglichkeiten für gemeinschaftliche Aktivitäten zu den Themen Natur und Umweltschutz, sowie Wasser als wichtige Ressource im Volkspark Wuhlheide bietet und so u.a. ein spielerisches Lernen im Umgang hiermit möglich macht. Das Thema Gesundheit soll ebenfalls z.B. in Form von praktischen Kneipp-Anwendungen aufgegriffen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Grundsätze des „Lebendiges Wasser in der Wuhlheide e.V.“ anerkennt, seine Ziele bejaht und deren Erreichung fördert.
- (2) Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch nicht ausgeschlossen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb von einem Monat Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, durch Tod und durch Ausschluss wegen Verstoßes gegen Mitgliedschafts- oder Organpflichten oder gegen die Satzung. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und nur zum Schluss eines Vereinsjahres möglich. Gegen einen Ausschlussbescheid ist Berufung binnen einer Frist von einem Monat an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 10 Tagen schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes gesondert und mit Funktion.

§ 8 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung des sachgerechten Finanzgebarens des Vorstandes, einschließlich der Geschäftsführung. Sie berichten darüber in der Jahreshauptversammlung.

§ 9 Beitragszahlung

Es werden Beiträge erhoben. Die Beitragszahlung wird durch die Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

§ 10 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Denkmalpflege.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wird auf der ordentlichen Vereinsgründungsversammlung am 01.07.2014 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.